

## Straßenverkehr

### Nr. 166 § 30 StVZO Sicherung von Kippeinrichtungen sowie von Hub- und sonstigen Arbeitsgeräten an Straßenfahrzeugen

Bonn, den 17. September 1999  
S 33/36.23.01-03

Nach § 30 StVZO müssen Fahrzeuge u. a. so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr verkehrüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Eine vermeidbare Gefährdung kann bei Straßenfahrt durch das Fehlen von Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen oder Herabfallen von an Fahrzeugen angebrachten Kippvorrichtungen oder Hub- oder sonstigen Arbeitsgeräten entstehen. Diese Einrichtungen sind in der Regel Maschinen. Deren Beschaffenheit wird im wesentlichen durch die europäische Maschinen-Richtlinie (98/37/EG) geregelt, die mit dem Gerätesicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. GSGV) in das nationale Recht umgesetzt wurde. Dieses Merkblatt soll, unbeschadet der vorgenannten harmonisierten Vorschriften, bei der Begutachtung und Erteilung der Betriebserlaubnis behilflich sein und hat einen empfehlenden Charakter. Jede andere Lösung, mit der die Anforderungen der Maschinen-Richtlinie (MRL) erfüllt werden, ist jedoch ebenfalls möglich.

Unter Aufhebung der Verlautbarung vom 12. Dezember 1977 gebe ich nachfolgend den dem Stand der Technik angepassten Wortlaut bekannt:

Bei hydraulisch wirkenden Kippeinrichtungen, bei Hubgeräten, Arbeitsgeräten und Hilfseinrichtungen an Straßenfahrzeugen kann durch

- unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Einrichtungen
- Leckölverluste der Hydraulik und einer hiermit verbundenen Lageveränderung der Geräte

eine Gefährdung des Straßenverkehrs eintreten. Um diese Gefahren zu vermeiden, werden die nachstehend aufgeführten Sicherungsmaßnahmen für erforderlich gehalten:

#### 1. Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Einrichtungen

Betätigungseinrichtungen von Maschinen müssen nach der MRL so beschaffen oder angeordnet sein, dass ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Maschine ausgeschlossen ist. Als geeignete Sicherungsmaßnahmen sind zum Beispiel anzusehen:

- 1.1 Mechanische Verriegelung des Steuerhebels;
- 1.2 Hydraulische Verriegelung des Steuersystems;
- 1.3 Elektromagnetische Entriegelung des Steuersystems, sofern eine Anzeige der Verriegelung durch Kontrolleinrichtung (Kontroll-Leuchte) erfolgt;
- 1.4 Lage und Form der Betätigungseinrichtung sowie
- 1.5 Abdeckung der Betätigungseinrichtung.

#### 2. Sicherung gegen Lageveränderung der Geräte durch Leckölverluste der Hydraulik

Hub-, Arbeitsgeräte und Hilfseinrichtungen (z. B. Abstützeinrichtungen), für die in Transportstellung eine bestimmte Lage erforderlich ist oder bei denen durch Leckölverluste der Hydraulik eine Gefährdung des Straßenverkehrs eintreten kann, sind grundsätzlich zu sichern.

Mechanische Sicherungen sind insbesondere für solche nicht im Blickfeld des Fahrzeugführers befindliche Einrichtungen erforderlich, wenn von deren Lageveränderung eine Gefahr ausgehen kann.

Mechanische Sicherungen können unter bestimmten Voraussetzungen durch hydraulische Blockeinrichtungen oder durch geeignete akustische oder optische Warneinrichtungen ersetzt werden.

Als geeignete Sicherungsmaßnahmen sind zum Beispiel anzusehen:

- 2.1 Bei seitlich in den Verkehrsraum schwenkbaren oder ausfahrenden Teilen (z. B. Heckbaggerarme oder Abstützungen);

mechanische formschlüssige Sicherungen oder hydraulisch gesteuerte Rückschlagventile (Blockventile oder Ventile gleicher Sicherheit), direkt am Arbeitszylinder oder durch starre Stahlleitung mit diesem verbunden.

- 2.2 Bei Hubgeräten, die sich im Blickfeld des Fahrzeugführers befinden: Hydraulische Verriegelung durch Einbau von Rückschlagventilen, Hochdruckkugelhähnen oder anderen gleichwertigen Einrichtungen in die Druckleitung des Hubgerätes.

Die Sicherung ist ausreichend, wenn hydraulisch betätigte Teile ihre Lage in einer Zeit von 60 Minuten um nicht mehr als die Hälfte des zulässigen Weges – ausgehend von der Transportstellung – verändern. Die Messung ist in betriebswarmem Zustand durchzuführen. Der zulässige Weg ergibt sich aus dem Abstand von der Transportstellung bis zu der nächstgelegenen Grenzstellung, bei der eine Gefährdung eintreten kann. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der §§ 30c, 32 Abs. 1 bis 3, 35b Abs. 2, 49a bis 54 und 60 Abs. 2 StVZO zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist bei der größten Last durchzuführen, die für den Verkehr auf öffentlichen Straßen vorgesehen ist. Die Transportstellung muss in den zulässigen Grenzstellungen dauerhaft markiert sein. Die Anzeige muss vom Fahrersitz aus eindeutig wahrgenommen werden können.

Die zulässigen Grenzwerte für die Transportstellung sind bei der Begutachtung des Fahrzeugs festzulegen.

Können die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind mechanische Sicherungen, ein hydraulischer Regelkreis oder andere gleichwertige Sicherungen vorzusehen.

- 2.3 Pneumatisch wirkende Einrichtungen sind sinngemäß zu behandeln.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 1999 S. 663)